

**Satzung
des
Ski-Club Todtnau 1891 e.V.**



Satzungsneufassung durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2021.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Ski-Club Todtnau 1891 e.V".
Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Todtnau.

Der Ski-Club Todtnau 1891 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Ausübung und Förderung der Verbreitung des Ski- und Wintersports, des ganzjährigen Sports und der Wahrung der allgemeinen sportlichen Belange, auch durch sportliche Veranstaltungen sowie durch Trainings- und Fortbildungskurse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Politische, religiöse und weltanschauliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche (ausübende) Mitglieder,
- b) unterstützende Mitglieder,
- c) Jugendmitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

Wahl- und stimmberechtigt sind die unter a), b) und d) genannten Mitglieder. Anmeldungen erfolgen schriftlich oder mündlich an den Vorstand, der gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.

Der freiwillige Austritt ist jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss von Vorstand und Verwaltungsausschuss aus einem wichtigen Grunde erfolgen. Als solcher gilt u.a.

Beitragsrückstand mit zwei Jahresbeiträgen,
Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
unehrenhaftes Verhalten außerhalb des Vereins.

Ist nach der 2. Mahnung in der angegebenen Frist die Beitragzahlung noch nicht entrichtet, wird die Mitgliedschaft automatisch beendet.

§ 3

Beitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitz

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag von Vorstand und Verwaltungsausschuss durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Vorsitzende, die sich in besonders hohem Maße Verdienste für den Skisport in Todtnau erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Verwaltungsausschuss und können somit auch weiterhin offiziell für den Verein tätig sein.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Verwaltungsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

§ 6

Vorstand

Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören an: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft die Sitzungen ein, in welchen er den Vorsitz führt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wahl des Vorstandes wird wechselweise im Turnus ungerade Jahre für Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und in den geraden Jahren für den anderen stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister durchgeführt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung kann sodann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vornehmen und hierbei die Bestellung des Ersatzmitgliedes bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied für dieses Amt wählen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören an

- der/die Vereinssekretär/in
- der/die Referent/in für die Hütte
- der/die Referent/in für Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
- der/die Referent/in für das Tourenwesen
- der/die Referent/in für Jugend- und Breitensport
- der/die Referent/in für Sport alpin
- der/die Referent/in für Schülersport alpin
- der/die Referent/in für Sport nordisch
- der/die Referent/in für Schülersport nordisch
- der/die Referent/in für Biathlon
- der/die Referent/in für Mitgliederpflege
- der/die Referent/in für Material
- der/die Referent/in für Zeitnahme
- bis zu 6 Beisitzern

Es ist möglich, dass mehrere Referate von einer Person betreut werden.

Der Verwaltungsausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Verwaltungsausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung kann sodann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vornehmen und hierbei die Bestellung des Ersatzmitgliedes bestätigen oder ein anderes Verwaltungsausschussmitglied für dieses Amt wählen.

Der Verwaltungsausschuss führt gemeinsam mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verwaltungsausschuss wird vom Vorstand einberufen. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss Sitz und Stimme. Verwaltungsausschussmitglieder, die mehrere Referate in Personalunion führen, können ihr Stimmrecht nicht mehrfach ausüben.

Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Vereinssekretär zu unterzeichnen.

Einzelne Vereinsmitglieder können ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage zuvor durch die "Todtnauer Nachrichten". Auswärtig wohnende Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Als schriftlich gilt auch die Benachrichtigung per E-Mail oder Fax.

Der Mitgliederversammlung steht insbesondere zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes,
2. Genehmigung des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsausschuss
4. Neuwahlen (Vorstand, Verwaltungsausschuss, Kassenprüfer)
5. Wünsche und Anträge,
6. Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann nur in Person abstimmen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Verwaltungsausschuss es im Interesse des Vereins für nötig hält oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Vereinssekretär zu unterzeichnen ist.

§ 9 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer soll zeitversetzt jährlich stattfinden. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse auf deren sachliche und rechnerische Korrektheit. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse jederzeit zu prüfen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet innerhalb und außerhalb des Vereins die sportlichen und erzieherischen Ideen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse von Vorstand und Verwaltungsausschuss zu befolgen.

§ 11

Schadenshaftung

Der Verein haftet für keinerlei Ansprüche aus Körperverletzung und Sachverlust oder Beschädigung, die beim Sportbetrieb und bei Veranstaltungen durch den Verein entstehen.

§ 12

Gewinnverwendung und Verwaltungsausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Vermögen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Todtnau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, welche dem Vereinszweck am nächsten kommen, zu verwenden hat.

§ 14

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit dem Verwaltungsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand mit dem Verwaltungsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von dem Vorstand mit dem Verwaltungsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 15

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Todtnau, den 25.09.2021


.....
Vorsitzender


.....
Vereinssekretärin